

# D I E N S T B L A T T

## D E R H O C H S C H U L E N D E S S A A R L A N D E S

2025	ausgegeben zu Saarbrücken, 22. September 2025	Nr. 56
------	---	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES	Seite
Zweite Ordnung zur Änderung der Anlage 3 - Fachspezifische Bestimmungen für das Hauptfach English: Linguistics, Literatures, and Cultures im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang Vom 24. April 2025.....	448
Zweite Ordnung zur Änderung der Anlage 3 Fachspezifische Bestimmungen für das Nebenfach English: Linguistics, Literatures, and Cultures im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang Vom 24. April 2025.....	450
Ordnung zur Änderung der Studienordnung für das Hauptfach und Nebenfach English: Linguistics, Literatures, and Cultures im 2-Fächer-Bachelor- Studiengang Vom 24. April 2025.....	452

**Zweite Ordnung zur Änderung der Anlage 3  
- Fachspezifische Bestimmungen für das Hauptfach English: Linguistics,  
Literatures, and Cultures im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang**

**Vom 24. April 2025**

Die Philosophische Fakultät der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 64 Absatz 1 Satz 3 Saarländisches Hochschulgesetz vom 30. November 2016 (Amtsbl. I S. 1080), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2024 (Amtsbl. S. 555) als Anlage der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität des Saarlandes für Bachelor-, Master- und Aufbaustudiengänge sowie Zertifikate vom 8. Juni 2017 (Dienstbl., S. 345), zuletzt geändert durch Ordnung Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität des Saarlandes für Bachelor-, Master- und Aufbaustudiengänge sowie Zertifikate vom 7. Dezember 2027 (Dienstbl., S. 54) folgende Zweite Ordnung zur Änderung der Anlage 3 – Fachspezifische Bestimmungen für das Hauptfach English: Linguistics, Literatures, and Cultures im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang vom 28. April 2016 (Dienstbl. 2016, Nr. 50, S. 422) erlassen, die nach Zustimmung des Senats und des Universitätspräsidiums der Universität des Saarlandes hiermit verkündet wird.

**Artikel 1**

1. § 36 wird wie folgt geändert:

a. Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Module beinhalten gegebenenfalls Prüfungsvorleistungen (Zulassungsvoraussetzung zur Modulprüfung bzw. Modulelementprüfung, auch in elektronischer Form). Prüfungsvorleistungen können benotet oder unbenotet sein und deren Bewertung kann in die Modulnote einfließen. Die Gewichtung von Prüfungsvorleistungen in der Note des Moduls bzw. Modulelements wird zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben. Die Ergebnisse der Prüfungsvorleistungen sind zu dokumentieren.“

b. Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 4 und 5.

2. § 37 wird wie folgt gefasst:

**„§ 37**

**Zulassungsvoraussetzungen zu Teilprüfungen**

Dem Antrag auf Zulassung zu den Teilprüfungen sind außer den in § 18 Absatz 1 der Prüfungsordnung genannten Nachweisen beizufügen:

- Modul "Linguistik I Hauptfach – BA": Für das Proseminar Linguistik Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an der Klausur Introduction to English linguistics – general,
- Modul "Linguistik II Hauptfach – BA": Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an der Klausur Introduction to English linguistics – general,
- Modul "Einführung in die englischsprachige Literaturwissenschaft": Für das Modulelement Introduction to Literature - Übung der Nachweis über die gleichzeitige Teilnahme an dem Modulelement Introduction to Literature – General,
- Modul "Literatur und Kultur II Hauptfach – BA": Nachweis über den erfolgreichen Abschluss des Moduls "Einführung in die englischsprachige Literaturwissenschaft",

- Modul "Sprachpraxis Language in Use Intermediate – BA": Für das Modulelement Language Course Intermediate II Nachweis über die gleichzeitige oder vorangegangene erfolgreiche Teilnahme am Modulelement Language Course Intermediate I, für die Modulklausur Language in Use Intermediate Nachweis über das Bestehen der Prüfungsvorleistungen,
- Modul "Schriftliche und Mündliche Kommunikation Hauptfach – BA": Für die Übung Written Expression Advanced Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an der Übung Written Expression Intermediate.“

3. § 38 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Im Hauptfach English: Linguistics, Literatures, and Cultures des 2-Fächer-Bachelor-Studiengangs beträgt die Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit 9 Wochen (10 CP).“

## **Artikel 2**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 2. September 2025

gez. Univ.-Prof. Dr. Ludger Santen  
Präsident der Universität des Saarlandes

## **Zweite Ordnung zur Änderung der Anlage 3**

### **– Fachspezifische Bestimmungen für das Nebenfach English: Linguistics, Literatures, and Cultures im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang**

**Vom 24. April 2025**

Die Philosophische Fakultät der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 64 Saarländisches Hochschulgesetz vom 30. November (Amtsb. S. 1080), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2024 (Amtsb. S. 555) als Anlage 3 der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität des Saarlandes für Bachelor-, Master- und Aufbaustudiengänge sowie Zertifikate vom 8. Juni 2017 (Dienstbl., S. 345), zuletzt geändert durch Ordnung Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität des Saarlandes für Bachelor-, Master- und Aufbaustudiengänge sowie Zertifikate vom 7. Dezember 2017 (Dienstbl., S. 54) folgende Zweite Ordnung zur Änderung der Anlage 3 – Fachspezifische Bestimmungen für das Nebenfach English: Linguistics, Literatures, and Cultures im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang vom 28. April 2016 (Dienstbl. 2016, Nr. 50 S. 425) erlassen, die nach Zustimmung des Senats und des Universitätspräsidiums der Universität des Saarlandes hiermit verkündet werden.

#### **Artikel 1**

##### 1. § 36 wird wie folgt gefasst:

###### a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Module beinhalten gegebenenfalls Prüfungsvorleistungen (Zulassungsvoraussetzung zur Modulprüfung beziehungsweise Modulelementprüfung, auch in elektronischer Form). Prüfungsvorleistungen können benotet oder unbenotet sein und deren Bewertung kann in die Modulnote einfließen. Die Gewichtung von Prüfungsvorleistungen in der Note des Moduls beziehungsweise Modulelements wird zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben. Die Ergebnisse der Prüfungsvorleistungen sind zu dokumentieren.“

###### b) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden die Absätze 5 und 6.

##### 2. § 37 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Dem Antrag auf Zulassung zu den Teilprüfungen sind außer den in § 18 Absatz 1 der Prüfungsordnung genannten Nachweisen beizufügen:

- a. Modul "Linguistik Nebenfach – BA": Für das Proseminar Linguistik Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an der Klausur Introduction to English linguistics – general;
- b. Modul "Einführung in die englischsprachige Literaturwissenschaft – BA": Für das Modulelement Introduction to Literature - Übung der Nachweis über die gleichzeitige Teilnahme an dem Modulelement Introduction to Literature – General;
- c. Modul "Literatur und Kultur Nebenfach – BA": Für das Proseminar Nachweis über den erfolgreichen Abschluss des Moduls "Einführung in die englischsprachige Literaturwissenschaft";
- d. Modul "Sprachpraxis Language in Use Intermediate – BA": Für das Modulelement Language Course Intermediate II Nachweis über die gleichzeitige oder vorangegangene erfolgreiche Teilnahme am Modulelement Language Course

- Intermediate I, für die Modulklausur Language in Use Intermediate Nachweis über das Bestehen der Prüfungsvorleistungen;
- e. Modul "Schriftliche und Mündliche Kommunikation Nebenfach – BA": Falls die Übung Written Expression Advanced belegt wird: Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an der Übung Written Expression Intermediate.“

## **Artikel 2**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 2. September 2025

gez. Univ.-Prof. Dr. Ludger Santen  
Präsident der Universität des Saarlandes

**Ordnung  
zur Änderung der Studienordnung  
für das Hauptfach und Nebenfach English: Linguistics, Literatures, and  
Cultures im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang**

**Vom 24. April 2025**

Die Philosophische Fakultät der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 60 Absatz 1 Satz 1 des Saarländischen Hochschulgesetzes vom 30. November 2016 (Amtsbl. S. 1080), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2024 (Amtsbl. I S. 555) und auf der Grundlage der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität des Saarlandes für Bachelor-, Master- und Aufbaustudiengänge sowie Zertifikate vom 8. Juni 2017 (Dienstbl. S. 354), geändert durch Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität des Saarlandes für Bachelor-, Master- und Aufbaustudiengänge sowie Zertifikate vom 7. Dezember 2017 (Dienstbl. 2018, S. 54) folgende Ordnung zur Änderung der Studienordnung für das Hauptfach und Nebenfach English: Linguistics, Literatures, and Cultures im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang vom 28. April 2016 (Dienstbl. S. 427) erlassen, die nach Zustimmung des Senats der Universität des Saarlandes hiermit verkündet wird.

**Artikel 1  
Änderungen**

1. § 3 wird wie folgt gefasst:

„Das Studium des Hauptfachs und Nebenfachs English: Linguistics, Literatures, and Cultures kann in der Regel zum Winter- und Sommersemester eines Jahres aufgenommen werden.“

2. § 2 wird wie folgt gefasst:

- a. Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b. Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Das Hauptfach/Nebenfach im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang English: Linguistics, Literatures, and Cultures eröffnet den Zugang zu weitergehenden wissenschaftlichen Qualifizierungen; es ermöglicht einen qualifizierten Wechsel zu anderen Disziplinen, oder erlaubt auf Grund der Möglichkeiten individueller Schwerpunktbildung und Fächerkombinationen den Eintritt in eine Vielzahl von Berufen auf nationaler und internationaler Ebene, die insbesondere folgenden Berufsfeldern angehören: Bildung, Wissenschaft, Kulturpolitik, Kulturverwaltung und Kulturvermittlung, Medien, Verlage, Buchhandel, Öffentlichkeitsarbeit und Tourismus.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 2 wird die Angabe ‚V‘ durch die Angabe ‚VL‘ ersetzt.
- b. Absatz 9 Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Regelgruppengrößen: Einführungen im Vortragsformat: 100, Einführungen im Seminarformat: 20, Vorlesungen: 100, Proseminare: 20, Hauptseminare: 20, Übungen Language Course Intermediate I-II: 25, alle weiteren Übungen: 20, Kolloquien: 20, Exkursionen: 15.“

4. § 5 wird wie folgt gefasst:

### „§ 5 Aufbau und Inhalte des Studiums

(1) Hauptfach und Nebenfach gliedern sich in vier Teilbereiche: Linguistik, Literatur- und Kulturwissenschaft, Cultural Studies und Sprachpraxis.

(2) Detaillierte Informationen zu den Inhalten der Module und Modulelemente finden sich im Modulhandbuch. Änderungen an den Festlegungen des Modulhandbuchs, die nicht in dieser Studienordnung geregelt sind, sind der zuständigen Studiendekanin oder dem zuständigen Studiendekan anzuzeigen und in geeigneter Form zu dokumentieren.“

5. § 6 wird wie folgt gefasst:

### „§ 6 Studien- und Prüfungsleistungen

Im Rahmen des Studiums des Hauptfachs English: Linguistics, Literatures, and Cultures im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang müssen folgende Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von insgesamt 93 CP (inklusive Bachelor-Arbeit) erbracht werden:

Pflichtmodule	Regelstud.-sem. <sup>1</sup>	Modulelemente (P = Pflichtelement, WP = Wahlpflichtelement)	Veranst. typ	SWS	CP	Tur nus	Prüfungsleistungen benotet/ unbenotet (b/u) <sup>2</sup>
<b>Linguistik</b>							
Einführung in die englische Linguistik (6 CP)	1.-4.	Introduction to English linguistics – general	E	2	4	WS +SS	Klausur (u)
		Introduction to English linguistics – syntax	E	1	2	WS +SS	Klausur (u)
Linguistik I Hauptfach – BA <sup>3,4</sup> (8 CP)	2.-6.	Vorlesung Linguistik	VL	2	3	WS +SS	Klausur (u)
		Proseminar Linguistik	PS	2	5	WS +SS	schriftliche ODER mündliche Leistung (b)
<b>Literatur- und Kulturwissenschaft</b>							
Einführung in die englischsprachige Literaturwissenschaft (6 CP)	1.-4.	Introduction to Literature – General	E	2	6	WS +SS	Modulklausur (u)
		Introduction to Literature – Übung	Ü	1		WS +SS	

<sup>1</sup> gibt als Orientierungshilfe den Zeitraum an, in dem das Modul als innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen gilt.

<sup>2</sup> Bei Angabe von mehreren möglichen Prüfungsleistungen wird die Prüfungsform durch die Lehrende oder den Lehrenden bei Veranstaltungsbeginn festgelegt.

<sup>3</sup> Die Themen der Vorlesung und des Proseminars müssen sich voneinander unterscheiden.

<sup>4</sup> Die Themen der Modulelemente müssen sich jeweils von den im Modul "Linguistik II Hauptfach — BA" behandelten Themen unterscheiden.

Pflichtmodule	Regelstud.-sem. <sup>1</sup>	Modulelemente (P = Pflichtelement, WP = Wahlpflichtelement)	Veranst. typ	SWS	CP	Tur nus	Prüfungsleistungen benotet/ unbenotet (b/u) <sup>2</sup>
Literatur und Kultur I Hauptfach – BA <sup>5</sup> (8 CP) <b>Wahlbereich</b>	2.-6.	(P) Selbststudium Leseliste BA HF	Sst		5	WS +SS	Klausur (u)
		(WP) Vorlesung Britische Literatur- und Kulturwissenschaft	VL	2	3	WS +SS	Klausur (u)
		(WP) Vorlesung Nordamerikanische Literatur- und Kulturwissenschaft	VL	2	3	WS +SS	
<b>Cultural Studies</b>							
Cultural Studies I Hauptfach – BA (6 CP)	1.-6.	Introduction to Cultural Studies – UK & Ireland	E	2	3	WS +SS	Klausur (u)
		Introduction to Cultural Studies – North America	E	2	3	WS +SS	Klausur (u)
Cultural Studies II Hauptfach – BA <sup>6</sup> (7 CP) <b>Wahlbereich</b>	2.-6.	(P) Foundations of Cultural Studies	VL	2	4	WS +SS	Klausur (b)
		(WP) Introduction to Media Studies	E	2	3	WS +SS	schriftliche Leistung (b) ODER
		(WP) Cultural Studies UK & Ireland	Ü	2	3	WS +SS	
		(WP) Cultural Studies North America	Ü	2	3	WS +SS	mündliche Leistung (b) ODER
(WP) Exkursion	Ex	mind. 4 Tage	3	-	Klausur (b)		
<b>Sprachpraxis</b>							
Language in Use Intermediate – BA (5 CP)	1.-4.	Language Course Intermediate I	Ü	2	5	WS +SS	PVL (u), Modul- klausur (b)
		Language Course Intermediate II	Ü	2		WS +SS	
Mündliche und Schriftliche Kommunikation – Hauptfach BA (8 CP) <sup>7</sup> <b>Wahlbereich</b>	1.-6.	(P) English Phonetics	VL	1	2	WS +SS	Klausur (b)
		(P) Written Expression Intermediate	Ü	2	2	WS +SS	Portfolio (b)
		(P) Written Expression Advanced	Ü	2	2	WS +SS	Portfolio (b)
		(WP) Vocabulary	Ü	2	2	WS +SS	schriftliche Leistung (b) ODER
		(WP) English for Specific Purposes	Ü	2	2	WS +SS	
		(WP) Mediation-Sprachmittlung-Translation	Ü	2	2	WS +SS	mündliche Leistung (b) ODER Portfolio (b)

<sup>5</sup> Es muss entweder eine Vorlesung zur Britischen Literatur- und Kulturwissenschaft oder zur Nordamerikanischen Literatur- und Kulturwissenschaft belegt werden.

<sup>6</sup> Neben der Foundations of Cultural Studies muss eine weitere Übung/Exkursion oder die Introduction to Media Studies belegt werden.

<sup>7</sup> Es muss ein Wahlpflichtelement belegt werden.

Pflichtmodule	Regelstud.-sem. <sup>1</sup>	Modulelemente (P = Pflichtelement, WP = Wahlpflichtelement)	Veranst. typ	SWS	CP	Tur nus	Prüfungsleistungen benotet/ unbenotet (b/u) <sup>2</sup>
<b>Auslandsaufenthalt</b>							
Auslandsaufenthalt – Hauptfach BA	2.-5.	Auslandsaufenthalt	-	6 Monate	17	WS +SS	Portfolio (u)
<b>Abschluss</b>							
Abschlussmodul Hauptfach – BA (11 CP)	6.	Kolloquium <sup>8</sup>	K	2	1	WS +SS	
	6.	Bachelor-Arbeit		9 Wochen	10		Bachelor-Arbeit (b)

Wahlbereich BA Hauptfach: Eines der folgenden beiden Wahlpflichtmodule muss belegt werden:

Wahlpflichtmodule <sup>9</sup>	Regelstud.-sem. <sup>1</sup>	(P = Pflichtelement, WP = Wahlpflichtelement)	Veranst. typ	SWS	CP	Tur nus	Prüfungsleistungen benotet/ unbenotet (b/u) <sup>2</sup>
Linguistik II Hauptfach – BA (WP) <sup>10,11</sup> (11 CP)	2.-6.	Selbststudium Linguistik mit Kolloquium Self-Study Linguistics <sup>12</sup>	Sst	2	5	WS +SS	Posterpräsentation (u)
		Hauptseminar Linguistik <sup>13</sup>	HS	2	6	WS +SS	schriftliche Leistung (b)
Literatur und Kultur II Hauptfach – BA (WP) <sup>14</sup> (11 CP) <b>Wahlbereich</b>	2.-6.	(WP) Proseminar Britische Literatur- und Kulturwissenschaft	PS	2	5	WS +SS	Hausarbeit (b)
		(WP) Proseminar Nordamerikanische Literatur- und Kulturwissenschaft	PS	2	5	WS +SS	
		(WP) Hauptseminar Britische Literatur- und Kulturwissenschaft <sup>15</sup>	HS	2	6	WS +SS	Hausarbeit (b)
		(WP) Hauptseminar Nordamerikanische Literatur- und Kulturwissenschaft <sup>16</sup>	HS	2	6	WS +SS	

<sup>8</sup> Das Kolloquium muss in dem Teilbereich besucht werden, in dem die Bachelor-Arbeit geschrieben wird (Linguistik oder Britische Literatur- und Kulturwissenschaft oder Nordamerikanische Literatur- und Kulturwissenschaft).

<sup>9</sup> Es muss entweder das Modul "Linguistik II Hauptfach - BA" oder das Modul "Literatur und Kultur II Hauptfach – BA" belegt werden.

<sup>10</sup> Die Themen des Hauptseminars und des Selbststudiums müssen sich voneinander unterscheiden.

<sup>11</sup> Die Themen der Modulelemente müssen sich jeweils von den im Modul "Linguistik I Hauptfach – BA" behandelten Themen unterscheiden.

<sup>12</sup> Die Themen des Selbststudiums Linguistik und der Bachelor-Arbeit müssen sich voneinander unterscheiden. Es wird dringend empfohlen, vor der Belegung des Modulelements Selbststudium das Proseminar des Moduls "Linguistik I Hauptfach – BA" erfolgreich abgeschlossen zu haben.

Im Rahmen des Studiums des Nebenfachs English: Linguistics, Literatures, and Cultures im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang müssen folgende Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von insgesamt 63 CP erbracht werden:

Pflichtmodule	Regelstud.-sem. <sup>1</sup>	Modulelemente (P = Pflichtelement, WP = Wahlpflichtelement)	Veranst. typ	SWS	CP	Tur nus	Prüfungsleistungen benotet/ unbenotet (b/u) <sup>2</sup>
<b>Linguistik</b>							
Einführung in die englische Linguistik (6 CP)	1.-4.	Introduction to English linguistics – general	E	2	4	WS +SS	Klausur (u)
		Introduction to English linguistics – syntax	E	1	2	WS +SS	Klausur (u)
Linguistik Nebenfach – BA <sup>17</sup> (8 CP)	2.-6.	Vorlesung Linguistik	VL	2	3	WS +SS	Klausur (u)
		Proseminar Linguistik	PS	2	5	WS +SS	schriftliche ODER mündliche Leistung (b)
<b>Literatur und Kultur</b>							
Einführung in die englischsprachige Literaturwissenschaft (6 CP)	1.-4.	Introduction to Literature - General	E	2	6	WS +SS	Modulklausur (u)
		Introduction to Literature - Übung	Ü	1		WS +SS	
Literatur und Kultur Nebenfach – BA <sup>18</sup> (8 CP) <b>Wahlbereich</b>	2.-6.	<b>(WP)</b> Vorlesung Britische Literatur- und Kulturwissenschaft	VL	2	3	WS +SS	Klausur (u)
		<b>(WP)</b> Vorlesung Nordamerikanische Literatur- und Kulturwissenschaft	VL	2	3	WS +SS	
		<b>(WP)</b> Proseminar Britische Literatur- und Kulturwissenschaft	PS	2	5	WS +SS	Hausarbeit (b)
		<b>(WP)</b> Proseminar Nordamerikanische Literatur- und Kulturwissenschaft	PS	2	5	WS +SS	
<b>Cultural Studies</b>							
Cultural Studies Nebenfach – BA (10 CP)	1.-6.	Introduction to Cultural Studies – UK & Ireland	E	2	3	WS +SS	Klausur (u)
		Introduction to Cultural Studies – North America	E	2	3	WS +SS	Klausur (u)
		Foundations of Cultural Studies	VL	2	4	WS +SS	Klausur (b)

<sup>13</sup> Es wird dringend empfohlen, vor der Belegung des Hauptseminars das Proseminar erfolgreich abgeschlossen zu haben.

<sup>14</sup> Es muss ein Pro- und ein Hauptseminar belegt werden.

<sup>15</sup> Es wird dringend empfohlen, vor der Belegung des Hauptseminars das Proseminar erfolgreich abgeschlossen zu haben.

<sup>16</sup> Es wird dringend empfohlen, vor der Belegung des Hauptseminars das Proseminar erfolgreich abgeschlossen zu haben.

<sup>17</sup> Die Themen der Vorlesung und des Proseminars müssen sich voneinander unterscheiden.

<sup>18</sup> Es muss eine Vorlesung und ein Proseminar belegt werden.

Pflichtmodule	Regelstud.-sem. <sup>1</sup>	(P=Pflichtelement, WP = Wahlpflichtelement)	Veranst. typ	SWS	CP	Tur nus	Prüfungsleistungen benotet/ unbenotet (b/u) <sup>2</sup>
<b>Sprachpraxis</b>							
Language in Use Intermediate – BA (5 CP)	1.-4.	Language Course Intermediate I	Ü	2	5	WS +SS	PVL (u), Modulklausur (b)
		Language Course Intermediate II	Ü	2		WS +SS	
Mündliche und schriftliche Kommunikation – Nebenfach BA (8 CP) <sup>19</sup> <b>Wahlbereich</b>	1.-6.	<b>(P)</b> English Phonetics	VL	1	2	WS +SS	Klausur (b)
		<b>(P)</b> Written Expression Intermediate	Ü	2	2	WS +SS	Portfolio (b)
		<b>(WP)</b> Vocabulary	Ü	2	2	WS +SS	mündliche ODER schriftliche Leistung (b)
		<b>(WP)</b> English for Specific Purposes	Ü	2	2	WS +SS	mündliche ODER schriftliche Leistung (b)
		<b>(WP)</b> Mediation-Sprachmittlung-Translation	Ü	2	2	WS +SS	Portfolio (b)
		<b>(WP)</b> Written Expression Advanced	Ü	2	2	WS +SS	Portfolio (b)
<b>Auslandsaufenthalt</b>							
Auslandsaufenthalt – Nebenfach BA	2.-5.	Auslandsaufenthalt	–	3 Monate	12	WS +SS	Portfolio (u)

”

6. § 7 wird wie folgt gefasst:

### „§ 7 Auslandsaufenthalt

(1) Der Auslandsaufenthalt im englischsprachigen Ausland beträgt im Bachelor-Hauptfach sechs Monate (17 CP), im Bachelor-Nebenfach drei Monate (12 CP). Er soll möglichst zusammenhängend sein, eine Aufteilung in zwei gleich lange Aufenthalte ist jedoch möglich. Der Auslandsaufenthalt muss während des Studiums abgeleistet werden. Ein Aufenthalt vor dem Studium kann nur anerkannt werden, wenn er den vom Fach festgelegten Anerkennungskriterien entspricht und die Aufnahme des Studiums direkt nach Ende des Auslandsaufenthaltes erfolgt.

Der Auslandsaufenthalt soll kommunikativ sein und in einem sinnvollen Zusammenhang mit dem Studium stehen. Dies heißt zum Beispiel Studium an einer Universität, Summer Schools und/oder Sprachkurse, Praktikum bzw. Arbeitsstelle bei einer Bildungseinrichtung oder kulturellen Einrichtungen, zum Beispiel Sprachschulen, Goetheinstitute, Museen, Forschungseinrichtungen etc. oder Unternehmen in der freien Wirtschaft (mit angemessenen Anforderungen an die fremdsprachliche Kompetenz).

<sup>19</sup> Es müssen zwei Wahlpflichtelemente belegt werden.

(2) Vor Antritt des Auslandsaufenthaltes ist eine schriftliche Vereinbarung mit der zuständigen Studienfachberatung abzuschließen, um die Anerkennung des Auslandsaufenthaltes zu gewährleisten. Dabei werden die Art und die Dauer des Auslandsaufenthaltes festgehalten. Nach Rückkehr vom Auslandsaufenthalt liegt die Nachweispflicht auf Seiten der Studierenden. Die Studierenden müssen sowohl Dauer, Tätigkeit, als auch Wohnortwechsel transparent dokumentieren und nachweisen können. Als Prüfungsleistung muss ein Portfolio (unbenotet) zum Auslandsaufenthalt angefertigt werden.

(3) Während eines Auslandsaufenthaltes an einer ausländischen Hochschule erworbene ECTS-Punkte werden in Absprache mit der zuständigen Studienfachberatung auf die Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, soweit zwischen den an der ausländischen Hochschule absolvierten Modulen beziehungsweise Modulelementen und den entsprechenden Modulen bzw. Modulelementen der Fachrichtung Anglistik und Amerikanistik der Universität des Saarlandes kein wesentlicher Unterschied besteht.

(4) Vor Antritt eines Erasmusstudiums im Ausland ist der zuständigen Studienberaterin oder dem zuständigen Studienberater der Fachrichtung Anglistik und Amerikanistik zusätzlich zur „Vereinbarung“ ein *Learning Agreement* über die im Ausland belegten Kurse vorzulegen. Die im Ausland belegten Kurse müssen vor Antritt des Aufenthaltes von der zuständigen Studienfachberatung durch Gegenzeichnen des *Learning Agreement* genehmigt werden.

(5) Sollten Zweifel an der fachlichen Angemessenheit des Auslandsaufenthaltes bestehen, kann auch ein zusätzlicher während des Auslandsaufenthaltes abzuleistender Sprachkurs von angemessener Länge verlangt werden.

(6) Als Auslandsaufenthalt nicht anerkannt werden

- a. touristische Aufenthalte,
- b. mehrere nicht zusammenhängende Kurzaufenthalte ohne Bezug zum Studium sowie
- c. Wohnsitznahme in einem Gebiet der Zielsprache, ohne dass der Lebensmittelpunkt dort lag.

(7) Studierende können vom Auslandsaufenthalt während des Studiums ausnahmsweise entbunden werden, wenn sie sowohl Nachweise über den mehrjährigen Besuch einer weiterführenden Schule oder Universität oder eine Berufstätigkeit in einem englischsprachigen Land als auch Nachweis über den ständigen Wohnsitz in diesem Land erbringen. „

7. § 9 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Fachrichtung Anglistik und Amerikanistik benennt Vertreterinnen oder Vertreter, die Sprechstunden für die fachliche Beratung anbieten. Für spezifische Rückfragen zu einzelnen Modulen stehen die Modulverantwortlichen zur Verfügung.“

## **Artikel 2** **Inkrafttreten, Übergangsregelungen**

(1) Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

(2) Diese Ordnung gilt für alle Studierende, die in den Studiengängen Bachelor Hauptfach English: Linguistics, Literatures, and Cultures und im Bachelor Nebenfach English: Linguistics, Literatures, and Cultures eingeschrieben sind. Ab Wintersemester 2025/26 gelten für Studienanfängerinnen und Studienanfänger nur noch die neuen Studien- und Prüfungsordnungen, für die bestehenden Ordnungen erfolgt keine Einschreibung mehr. Ein Wechsel von alter zu neuer Studien- oder Prüfungsordnung ist auf Antrag an den Prüfungsausschuss jederzeit möglich.

(3) Studierende, die die Modulprüfung des Moduls Language and Use Intermediate erfolgreich abgeschlossen haben, schließen dieses Modul nach den Bestimmungen der bisherigen Studienordnung ab.

(4) Studierende, die das Wahlpflicht-Modulelement „Phonetics with Listening Practice“ im Modul „Mündliche und Schriftliche Kommunikation“ nach der bisherigen Ordnung erfolgreich absolviert haben, haben die entsprechende Studien- und Prüfungsleistung erbracht; eine Wiederholung nach der neuen Ordnung entfällt.

Saarbrücken, 2. September 2025

gez. Univ.-Prof. Dr. Ludger Santen  
Präsident der Universität des Saarlandes